



ASDONKSHOF

Entsorgungskompetenz am Niederrhein

**Auszug aus dem Planänderungs- und ergänzungsbeschuß
vom 22.01.1997 - 56.8851.8.1-4044**

4.3.4 Richtwerte für die Annahme von Abfällen zur Verbrennung

4.3.4.1

Für die Annahme von Abfällen - mit Ausnahme von Hausmüll (EAK-Nr. 20 03 01) sowie Klärschlamm (EAK 19 08 05) - gelten folgende Richtwerte:

a) Stoffe mit Mengenbeschränkung in Gew.-%

Chlor	< 4 (1)
Schwefel	< 3 (1)

b) Konzentrationen der einzelnen Elemente und Stoffgruppen in mg/kg Trockensubstanz

Blei	< 3.300
Zink	< 2.400
Cadmium	< 35
Chrom	< 4.000
Kupfer	< 1.300
Quecksilber	< 5
Arsen	< 20
Nickel	< 500
Thallium	< 2
PCB nach DIN	< 10
Chlorbenzol	< 10
PCP	< 10

c) Sonstige Merkmale

Abfalltemperatur	< 40° C
Flammpunkt	> 55° C
Schmelzpunkt	> 100° C
pH-Wert	3 – 12

Diese Grenzwerte sind bei der Anlieferung von Abfällen zur Verbrennung einzuhalten. Im Einzelfall kann die Liste erweitert werden.

Bei Überschreitung einzelner Grenzwerte ist die Anlieferung nur nach gesonderter Abstimmung möglich.

Ergänzende Merkmale

Heizwertbestimmung für eine energetische Verwertung ggfs. Bestimmung PAK bei gewerbl. Brandschäden	> 11.000 kJ/kg Dioxin- und Furanuntersuchung
---	---

